

# RS Vwgh 1989/5/17 88/13/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z9;

EStG 1972 §26 Z7;

## Rechtssatz

Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung von Reisekosten auch in Form von pauschalierten Werbungskosten ist - ebenso wie bei Geltendmachung dieser Ausgaben im Rahmen eines Einzelnachweises -, daß Aufwendungen der fraglichen Art (also zB Nächtigungskosten) überhaupt anfallen, dh, daß der Steuerpflichtige derartige Kosten aus eigenem zu tragen hat (Hinweis E 15.3.1978, 2797/77).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130091.X02

## Im RIS seit

17.05.1989

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)